

Schweizerisches Bundesblatt.

XII. Jahrgang. I.

Nr. 4.

28. Januar 1860.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfli'schen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

der vom Ständerathe aufgestellten Kommission, betreffend die
Ausmittlung der Postentschädigungen an die Kantone.

(Vom 7. Januar 1860.)

Titel!

Das Postwesen, das früher von den verschiedenen Kantonen verwaltet wurde, ist bekanntlich in Folge der neuen Bundesverfassung unter eine einheitliche Leitung gebracht worden. Dabei wurde als Grundsatz aufgestellt: es sollten die Kantone für die ihnen entzogenen Postintraden entschädigt werden. Der Art. 33 enthält die nähern Bestimmungen hierüber.

Schon zu verschiedenen Malen sind über die Auslegung dieses Artikels und über die Art der Ausmittlung der Entschädigungen Bemerkungen gemacht worden. So sind der Ständerath bei Anlaß der Behandlung des Geschäftsberichts des Jahres 1852, wo sich zum erstenmal ein Ueberschuß über die Entschädigungssumme hinaus ergeben hatte, den Bundesrath ein, zu berichten, ob nicht dieser Ueberschuß zur Bildung eines Reservefonds verwendet werden solle, der den Zweck hätte, die sich ergebenden Defizite der Kantone zu decken. Wir werden später Gelegenheit finden, auf die Antwort des Bundesrathes zu sprechen zu kommen, und bemerken hier nur, daß in Folge derselben der Ständerath seinem frühern Beschlusse keine weitere Folge gab, sondern die Sache auf sich beruhen ließ.

Im Jahr 1856 brachte die ständeräthliche Prüfungscommission die Angelegenheit abermals zur Sprache. Sie wies in ihrem Berichte nach, daß sich zwar nach der Postrechnung ein Verlust von Fr. 277,843 für

die Kantone ergebe, daß aber die Ausgaben für neue Anschaffungen: an Postmaterial Fr. 265,524 betragen hätten. Wären also im Jahr 1855 keine neuen Anschaffungen gemacht worden, so hätten die Kantone einen Verlust von nur Fr. 11,319 zu tragen gehabt. „Der wirkliche Verlust,“ so fährt der Bericht fort, „rührt nicht sowohl von einem eigentlichen Defizit, als gewissermaßen von einem Kapitalwechsel her, indem der Materialien-Conto um diesen ganzen Betrag zugenommen, während er auf der andern Seite nur um den wirklichen Abnutzungsbetrag des Materials sich vermindert hat. Die Commission sieht sich hiedurch veranlaßt, zu untersuchen, ob dieses Ergebniß nicht einem fehlerhaften Verfahren im Rechnungswesen zuzuschreiben sei, oder einer irrigen Anschauungsweise in Betreff der durch die Bundesverfassung dem Bunde gegenüber den Kantonen angewiesenen Stellung u. s. w.“ Das von der Commission vorgeschlagene Postulat wurde mit einem Zusätze angenommen. Der am 25. Juni 1856 gefaßte Beschluß lautet (Amtl. Samml. V; Seite 379):

„Der Bundesrath ist eingeladen, zu untersuchen:

„1) Ob für den Fall, daß der Ertrag der Posten unter dem Ertrage der an die Kantone zu entrichtenden Entschädigungssumme bleibt, nicht der Mehrertrag des Inventars des Postmaterials im betreffenden Jahr dem an die Kantone zu vertheilenden Reinertrage, wie er bisher berechnet wurde, beizufügen sei.

„2) Ob nicht der Ueberschuß der Posteinnahmen zur Deckung allfälliger Defizite in einen Reservefond zu legen wäre.

„Hierüber habe der Bundesrath der Bundesversammlung so bald als möglich Bericht und Anträge zu hinterbringen.“

Obgleich man damals noch in ziemlicher Unklarheit über die Rechnungsverhältnisse und die dabei in Betracht kommenden Grundsätze war, so herrschte doch ein richtiges Gefühl vor, es walte bei Ausmittlung des Reinertrags ein fehlerhaftes Verfahren ob, und es sei unbillig, die Kantone nur die schlechten Chancen laufen zu lassen, ohne daß sie auch an den guten theilnehmen können.

Es ist in Folge des obigen Bundesbeschlusses, daß der Bundesrath seine Botschaft vom 18. Juli 1859 über die bezügliche Angelegenheit an die Bundesversammlung gerichtet hat.

Wie in der Botschaft angeführt ist, wurde die Sache vom Finanzdepartement des Kantons Zürich in einem Berichte vom 21. Dezember 1858 an den Regierungsrath ausführlich zur Sprache gebracht. Der betreffende Bericht wurde den Kantonsregierungen mitgetheilt.

Die bezüglichen Fragen wurden ferner von einer vom Bundesrathe einberufenen Commission zur Besprechung der Postangelegenheiten berathen.

Bekanntlich haben sich seither eine Anzahl Kantone den Anträgen Zürichs, die ein verändertes Verfahren in der Rechnungsaufstellung empfehlen, angeschlossen.

Aus allem dem geht die dringende Nothwendigkeit hervor, die Sache einmal einer gründlichen Erörterung zu unterwerfen. Die Commission glaubte sich um so mehr verpflichtet, dieß zu thun, als die bundesrätliche Botschaft, ihr nicht gerade geeignet scheint, Licht über die allerdings in mancher Beziehung verwickelte Materie zu verbreiten, und als sie sich zu Anträgen veranlaßt findet, die theilweise in vollständigem Gegensatze zu denen des Bundesrathes stehen.

Wir beginnen damit, daß wir die Bestimmungen der Bundesverfassung über die Uebernahme der Posten und die an die Kantone zu entrichtenden Entschädigungen näher in's Auge fassen und untersuchen, wie dieselben auszulegen und anzuwenden sind.

Wir lesen im Art. 33 :

„Das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft wird vom Bunde übernommen, unter folgenden Vorschriften :

„1) Die gegenwärtig bestehenden Postverbindungen dürfen im Ganzen ohne Zustimmung der beteiligten Kantone nicht vermindert werden.

„2) Die Tarife werden im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft nach den gleichen, möglichst billigen Grundsätzen bestimmt.

„3) Die Unverletzbarkeit des Postgeheimnisses ist gewährleistet.

„4) Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen :

„a. Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrags, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben.

„Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.“

Die übrigen Bestimmungen können wir hier übergehen.

Die neue Bundesverfassung setzte also fest, daß fortan das Postwesen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft von den Kantonen an den Bund übergehen solle. Der früheren Zersplitterung in diesem wichtigen Verwaltungszweige sollte dadurch ein Ende gemacht werden. Die gesammte Schweiz sollte in den Genuß der Vortheile gelangen, die eine einheitliche Verwaltung mit sich bringt. Den höhern Anforderungen der Neuzeit sollte durch niedrigere und gleichförmige Tarife und vermehrte Postverbindungen Genüge geleistet werden.

Jedermann wird einverstanden sein, daß in den Vortheilen, welche eine Centralisirung des Postwesens für unser ganzes Vaterland mit sich führte, der Hauptzweck dieser Neuerung zu suchen ist. Bekanntlich aber hatten die Kantone aus dem ihnen bisher zustehenden Postregale Einkünfte

bezogen. Je nach der Wichtigkeit des Verkehrs, und je nach der mehr oder minder geschickten Führung der Postangelegenheiten waren diese Intraden in den verschiedenen Kantonen größer oder kleiner. Durch den Uebergang der Posten an den Bund versiegte diese Einnahmequelle der Kantone. In ähnlicher Weise waren durch Aufhebung aller kantonalen Zölle, Weggelder u. s. w. die Einnahmen der Kantone geschwächt worden. Es konnte und durfte aber aus naheliegenden Gründen nicht Sache des neuen Bundes sein, die Finanzlage der Kantone zu gefährden. Es mußten denselben entweder in andern Geschäftszweigen Lasten abgenommen und der eidgenössischen Kasse überbunden werden, oder der Bund mußte die Kantone für ihren Verlust an Zoll- und Posteinnahmen entschädigen. Man gab diesem letztern Auswege den Vorzug. Die Bundesverfassung anerkannte eine Entschädigungspflicht für die den Kantonen genommenen Zoll- und Postintraden.

In welchem Umfange wurde nun diese Verbindlichkeit des Bundes gegenüber den Kantonen, für Abtretung des Postregals, festgesetzt?

Die Eidgenossenschaft hätte die Verwaltung der Posten für Rechnung der Kantone übernehmen und ihnen das Erträgniß können zukommen lassen. Die Kantone hätten dann die Vor- und Nachteile der fernern Entwicklung des Postwesens zu tragen gehabt. Die Bundesverfassung nahm diesen Grundsatz nicht an. Sie geht vielmehr davon aus, daß jeder Kanton künftighin eine jährliche feste Entschädigungssumme erhalten solle, welche nicht überschritten werden darf. Der Betrag der Entschädigung soll der Durchschnittssumme des reinen Ertrags, den der Kanton in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf seinem Gebiete bezogen hat, gleichkommen.

Wenn in Folge fernerer Entwicklung des Verkehrslebens die Einkünfte der Posten den an die Kantone zu leistenden Betrag überschreiten, so soll die Mehreinnahme nicht den Kantonen, sondern dem Bunde zufallen. Im Hinblick auf diese Eventualität wurde denn auch im Art. 39 der Bundesverfassung der Ertrag der Postverwaltung unter den Einnahmequellen des Bundes aufgeführt.

Der neue Bund setzte aber nicht nur eine Gränze nach oben fest; er wollte sich auch sicher stellen für den Fall, daß die Posten in der Folge nicht mehr den bisherigen Ertrag abwerfen würden.

„Wenn jedoch der reine Ertrag,“ so lautet die hierauf bezügliche Stelle, „welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.“

Was bezweckte man mit dieser Bestimmung? Offenbar wollte man damit ausdrücken, daß die Kantone nur auf die Einnahmen der Postverwaltung angewiesen seien, daß sie nur in so weit entschädigt werden sollten, als diese Einnahmen hierzu ausreichten; daß sie also keinen Anspruch darauf

hätten, aus andern Geldern des Bundes entschädigt zu werden. Der Bund anerkennt mithin eine Entschädigungspflicht nur für so lange und nur in dem Umfange, als die Einnahmen der Posten eine solche möglich machen. Eine weitere Garantie hat er sich nicht auferlegt.

Man gieng wohl von dem Gedanken aus, daß wenn aus irgend welchen Gründen die Posteinnahmen abnehmen würden, dieselbe Erscheinung auch bei den kantonalen Verwaltungen hervortreten würde, daß also diese ebenfalls darunter zu leiden hätten.

Also einerseits Festsetzung eines Maximums, über das hinaus die Kantone keine Ansprüche zu machen haben; anderseits Entschädigung nur in dem Umfange, als es die aus der Postverwaltung fließenden Reineinnahmen gestatten. Dieß ist nach unserm Dafürhalten der Sinn und Geist, in dem die vom Bunde gegenüber den Kantonen übernommene Entschädigungspflicht aufzufassen ist.

Es wird nun aber der betreffende Absatz der Bundesverfassung vom Bundesrathe in seiner Vollkraft in einem viel engeren Sinne ausgelegt. Darüber kann zwar kein Zweifel herrschen, daß nach der Bundesverfassung die Kantone nicht über eine bestimmte Summe hinaus entschädigt werden sollen, und daß, wenn die Posteinnahmen nicht ausreichen, um die volle Entschädigung zu bezahlen, den Kantonen verhältnismäßige Abzüge zu machen seien. Die Frage ist aber die, ob diese Bestimmung als eine ganz allgemeine aufzufassen sei, oder ob in der Weise, daß wenn in einem gewissen Jahre die Einnahmen nicht hinreichen, sodann der Abzug einzutreten habe, und in einem folgernden Jahre, in dem sich ein Ueberschuß erzeigt, nicht wieder ersetzt werden dürfe?

Nach der letztern Ansicht, die der Bundesrath vertritt, müßte also nicht nur alljährlich abgerechnet, sondern auch alljährlich abgeschlossen werden. Wenn z. B. in einem Jahre die Reineinnahme der Posten Fr. 1,000,000 wäre, so würde den Kantonen diese Million ausbezahlt, und bei Annahme der ganzen Scalasumme zu Fr. 1,480,000 hätten sie einen Verlust von Fr. 480,000 zu tragen. Wäre dagegen in einem folgenden Jahre der Ertrag Fr. 2,000,000, so erhielten die Kantone ihre Fr. 1,480,000, und der Ueberschuß von Fr. 520,000 fielen in die eidgenössische Kasse. Jedes Jahr würde abgefordert für sich behandelt.

Die andere Ansicht dagegen glaubt, es seien die oben ausgesprochenen Grundätze in einem allgemeinen Sinne aufzufassen. Die Bundesverfassung verlange nicht, daß der definitive Abschluß der Rechnung jedes Jahr statfinde. Sie weise die Kantone allerdings nur auf die Einnahmen der Postverwaltung an, ohne aber gerade die Jahresrechnung im Auge zu haben. Ergebe sich in einem Jahre, wie oben beipielsweise angenommen, eine Mindereinnahme von Fr. 480,000, so haben allerdings die Kantone vorläufig diesen Verlust zu tragen. Möglicherweise werde er nie mehr ersetzt. Wenn sich aber in einem folgenden Jahre ein Ueberschuß ergebe, so sei derselbe vor Allem zur Deckung des frühern Verlusts der Kantone

zu verwenden. Erst wenn die Kantone vollständig entschädigt seien, dürften weitere Ueberschüsse in die eidg. Kasse fallen.

Wir müssen uns nun entschieden für die letztere Auffassung aussprechen, und begründen dieß in folgender Weise:

Im ersten Absätze der bezüglichlichen Stelle der Bundesverfassung heißt es: „Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrags, den sie in den Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen bezogen haben.“

Der zweite Absatz fährt fort:

„Wenn jedoch der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreicht, so wird den Kantonen das Mangelnde nach Verhältniß der festgesetzten Durchschnittssummen in Abzug gebracht.“

Man kann nun allerdings leicht darauf geführt werden, den Hauptnachdruck auf das Wort jährlich im ersten Lemma zu legen, und dieses Wort auch in engster Weise auf das zweite Lemma zu beziehen. Bei näherer Prüfung erweist sich, aber diese Folgerung als durchaus nicht gerechtfertigt.

Die Höhe der Entschädigung mußte in irgend einer Weise festgesetzt werden. Das natürlichste war, dieselbe in einer jährlichen Rente auszudrücken. Offenbar enthält der Absatz 1 nicht sowohl die Bestimmung, daß die Kantone alljährlich eine Entschädigung erhalten sollen, als vielmehr, daß die Entschädigung, welche ihnen der Bund zu leisten hat, in einer Jahresrente von einem gewissen Betrage bestehen solle. Das Wort jährlich erscheint also bloß casuell im ersten Absätze. Es dient nur dazu, die Höhe der Entschädigung auszudrücken. Viel zu weit gehend wäre es aber, diesem Worte einen Einfluß auf die Bestimmung der allgemeinen Entschädigungspflicht beizumessen.

Der zweite Absatz begränzt allerdings die Entschädigungspflicht des Bundes. Sie soll nur in so weit ausgeübt werden, als die Posteinahmen dazu hinreichen. Ist dieß nicht der Fall, so sind den Kantonen verhältnißmäßige Abzüge zu machen. Damit ist nun aber nicht ausgedrückt, daß das Wort jährlich auf diesen Absatz so zu beziehen sei, daß jedes Jahr ein abgesonderter und von andern Jahren unabhängiger Abschluß der Rechnung zwischen dem Bunde und den Kantonen müsse gemacht werden. Wäre das bezweckt worden, so müßte es im zweiten Absätze heißen: Wenn jedoch in einem Jahre der reine Ertrag nicht hinreichte. Diese weggelassenen Worte: in einem Jahre, durch das im ersten Lemma erscheinende Wort jährlich zu ergänzen, wäre aber viel zu weit gegangen.

Wir können also aus diesen in der Bundesverfassung enthaltenen Worten nur die allgemeinen Grundsätze über die Entschädigungspflicht des Bundes gegenüber den Kantonen herauslesen, wie wir sie oben dar-

gestellt haben; keineswegs scheint uns aber gerechtfertigt, aus denselben zu folgern, daß jedes Jahr abgefordert für sich behandelt werden müsse; mit andern Worten, daß frühere Verluste der Kantone nicht durch spätere Vorschüsse wieder gedeckt werden dürfen.

Wenn aber diese Folgerung dem Buchstaben des Art. 33 nicht entnommen werden kann, so liegt sie noch viel weniger im Sinn und Geiste desselben. Die Bundesverfassung anerkennt die Entschädigungspflicht des Bundes gegenüber den Kantonen. Sie hat ferner das Maas der Entschädigung festgestellt. Ist nun aber anzunehmen, daß sie mit fast mathematischer Gewisheit aussprechen wollte, es solle den Kantonen dieses Maas nicht zukommen? Ist anzunehmen, daß der Bund gleichsam durch eine offen gelassene Hinterthür sich auch einen Theil der Intradem, die eigentlich den Kantonen zufallen sollten, aneignen wollte? Und doch wäre dieß in vollem Maasße der Fall, wenn man den Grundsatz der jährlichen Rechnungsabschlüsse annehmen würde. Die Post ist ein gewerbliches Unternehmen, wie jedes andere, das seine guten und seine schlechten Jahre hat, dessen größere oder geringere Einnahmen von äußern Verhältnissen abhängen. Von den zehn Jahren, die seit der Uebernahme der Posten durch die Eidgenossenschaft verlossen sind, ergaben fünf eine Einnahme, die das Scalabetreffniß der Kantone überstieg, fünf, wo sie unter demselben blieb. Die Zukunft wird ähnliche Verhältnisse wieder aufweisen. Es ist gar nicht denkbar, daß nicht solche Verschiedenheiten sich ergeben müssen. Sie waren auch sicher bei der Revision der Bundesverfassung vorgesehen worden. Kann man nun im Ernste annehmen, daß man die Kantone diesen Eventualitäten aussetzen wollte? Kann man annehmen, daß man ihnen alle ungünstigen Chancen überbinden wollte, ohne sie an den günstigen theilnehmen zu lassen? Wäre dieß nicht vielmehr eine Auffassung, die in direktem Widerspruche wäre mit der Geradheit und Offenheit, mit der Gerechtigkeit und Billigkeit, mit der die Verhältnisse des Bundes zu den Kantonen geordnet worden sind? Wir haben oben schon angedeutet, welches Ziel man sich bei der Centralisirung der Posten vorsetzte: Einheit in der Verwaltung, und durch dieselbe Verbreitung eines wohlorganisirten und gut geführten Postwesens über alle Theile unseres Vaterlandes. Hierin ist der Hauptzweck der neuen Einrichtung zu finden; nicht aber walteten fiscalische Zwecke vor. Der Bund bezweckte nicht, durch die Uebernahme der Posten eine Finanzoperation zu machen. Er wollte nicht den Kantonen ihre bisher aus den Posten bezogenen Einnahmen schmälern. Er anerkennt die Entschädigungspflicht. Nur was nach Abtragung der Entschädigungen, in Folge der Entwicklung des Postwesens, noch überschießen würde, behielt er sich vor. Und ebenso sollten die Kantone den Verlust tragen, wenn in Folge veränderter Verhältnisse das Erträgniß sich mindern würde. Ein Weiteres aus der Bundesverfassung zu folgern und anzunehmen, daß in Verlustjahren die Kantone den Ausfall tragen und dagegen zusehen sollten, wie in günstigen Jahren die Bundeskasse die Ueberschüsse zu Handen nimmt: das schiene uns eine

gegen Sinn und Geist der Bundesverfassung verstößende Annahme, eine Annahme, die sicherlich mit der Würde einer staatlichen Uebereinkunft, wie es die betreffende ist, nicht vereinbar wäre.

Da die bundesrätliche Botschaft zu andern Schlüssen gelangt, so erlauben wir uns, ihre Darstellung und ihre Gründe einer nähern Prüfung zu unterwerfen.

Auf Seite 260 *) ist die Ansicht ausgesprochen: „es habe bei Berathung der Bundesverfassung unzweifelhaft die Absicht obgewaltet, den Kantonen so viel als möglich die gleichen Einnahmen zu sichern, welche sie früher vom Postregal bezogen hatten. Da man aber vor Allem ein liberales, dem Verkehr zuträgliches Postsystem mit leichten Verkehrsmitteln und billigen, gleichförmigen Taxen einzuführen beabsichtigte, so habe man die Wahrscheinlichkeit vorausgesehen, daß den Kantonen nicht immer der volle Betrag ihrer Durchschnittsummen vergütet werden könne, die sie in den günstigeren Jahren der Kantonalverwaltung bezogen hatten. Es gehe dieß schon aus dem Umstande hervor, daß in dem ersten Entwurfe der Bundesverfassung den Kantonen nur drei Vierteltheile des Reinertrags der Durchschnittsummen zugeschieden wurden. Erst in der Schlußfassung der Tagsatzung habe der Antrag Anklang gefunden, die Kantone voll zu entschädigen, mit dem Vorbehalte des verhältnißmäßigen Abzugs, wenn der Reinertrag, den der Bund vom Postwesen beziehe, nicht hinreichen sollte.“

Wir werden später sehen, daß der Sachverhalt ein etwas anderer war.

Die Botschaft schließt dann: „Wir schicken diese Betrachtungen unsern weitern Erörterungen voraus, um die Ansicht festzustellen, daß es nicht unbedingtes Gebot der Bundesverfassung ist, daß die Kantone zu allen Zeiten und unter allen Verhältnissen den vollen Betrag der festgesetzten Scalasummen beziehen müssen. Gleichwohl erachten wir, daß es Aufgabe der Bundesbehörden sein soll, möglichst darauf hinzuwirken, daß der jährliche Reinertrag der Posten ausreiche, die Kantone vollständig zu entschädigen, und daß, wenn dieses Ziel auf administrativem Wege nicht erreicht werden kann, durch gesetzliche Verfügungen nachgeholfen werden soll.“

Wir sind nun vollständig damit einverstanden, daß die Bundesverfassung den Kantonen die volle Entschädigung nicht unter allen Umständen garantiren wollte. Aber ergeben sich aus den angeführten Stellen der Botschaft nicht auch auf ungezwungene Weise folgende Folgerungen: daß zwar bei Entwerfung der neuen Bundesverfassung die Ansicht vorherrschte, die Kantone vollständig zu entschädigen; daß man aber befürchtete, die Posteinnahmen würden nicht immer dazu hinreichen; daß man keine andern

*) Bundesblatt v. J. 1859, Band II.

Geldquellen des Bundes dazu in Anspruch nehmen wollte; daß man daher aussprechen mußte: wenn die Reineinnahmen der Posten nicht hinreichen, um den Kantonen ihre volle Entschädigung ausbezahlen, so müssen sie sich einen Abzug gefallen lassen. Alles dieß bedingt aber nicht jährliche definitive Rechnungsabschlüsse; denn bei solchen ist eine vollständige Entschädigung der Kantone gar nicht denkbar. Und doch scheint die Botschaft dieselben als eine nothwendige Folgerung annehmen zu müssen, wenn sie auf Seite 265 (BBl.) sagt: „Bei Berathung der Bundesverfassung waltete ungewißhaft die Ansicht ob, zu beschließen: Wenn der Reinertrag einer Jahresrechnung zur vollen Bezahlung der Scalasummen nicht hinreicht, so soll den Kantonen das Mangelnde in Abzug gebracht werden; wenn sich ein Ueberschuß ergibt, so soll derselbe in die Bundeskasse fließen.“ Zwar wird darauf hingewiesen, daß man allerdings sagen könne, „das Wort jährlich beziehe sich nicht auf die 2. Abtheilung des betreffenden Lemma's. Wenn man aber der Bundesverfassung treu bleiben wolle, so dürfe man nicht in directem Widerspruch mit dem Artikel, der von den Abzügen handelt, den Satz aufstellen: Den Kantonen dürfen in keinem Falle Abzüge gemacht werden. Man müsse doch wenigstens die Möglichkeit offen lassen, daß der Fall eines Abzuges eintrete.“

Wir werden später sehen, daß trotz dieser hier so bestimmt ausgesprochenen Ansichten der Bundesrath in der Rechnungsstellung gar nicht denselben gemäß verfahren ist, und daß es ein großer Irrthum wäre, anzunehmen, es seien diese Grundsätze bisher zur Anwendung gebracht worden. Unbegreiflich ist es uns aber, wie der Bundesrath der Postcommission, deren Vorschläge er bespricht, die obige ungerieunte Behauptung in den Mund legen kann. Wir haben die betreffenden Berichte ebenfalls durchlesen, aber wir sind nirgends auf den Satz gestoßen, es dürfen den Kantonen in keinem Falle Abzüge gemacht werden.

Bei der Wichtigkeit, welche die Auslegung von Bestimmungen der Bundesverfassung hat, erachtet es die Commission für angemessen, ebenfalls einen Blick auf die Protokolle der Revisionscommission und die Abschiede der Tagsatzung zu werfen, und Ihnen, Tit., die Eindrücke wiederzugeben, die sie aus dieser Betrachtung gezogen hat

Das Postwesen wurde in der 10. und 11. Sitzung der Revisionscommission behandelt, und es gibt uns das Protokoll Auskunft über die stattgehabte Discussion. Die Vor- und Nachtheile der Centralisation der Posten wurden hervorgehoben. Die erhobenen Bedenken gegen die Centralisation waren größtentheils finanzieller Natur. „Die einzelnen Kantone seien zur Bestreitung ihrer öffentlichen Ausgaben wesentlich auf die postalischen Einkünfte angewiesen und dürften sich also nicht der Gefahr aussetzen, ob auch in Zukunft diese Revenüen ihnen gesichert bleiben, oder ob durch eine weniger praktische Verwaltung oder durch theoretische Experimente eine so lucrative und dabei doch Niemanden zur Last fallende Erwerbsquelle in Frage gestellt werde? Nachdem die für Centralisation

sprechenden Gründe ebenfalls entwickelt worden, fügt das Protokoll bei: „Zur Vermittlung beider entgegengesetzten Ansichten wurde bemerkt, daß zwar die Centralisation angestrebt werden solle, daß diese aber nicht auf Kosten der Kantone eingeführt werden dürfe. In dem aufzunehmenden Grundsatz müßte wesentlich die Stipulation enthalten sein, daß den Kantonen der Reinertrag nach einer billigen Durchschnittsberechnung verbleibe, damit der Bund auf diese Weise thatsächlich darthue, daß eine Erleichterung des Handels, eine Förderung der Interessen des Verkehrs treibenden Publikums und keineswegs eine bloß materielle fiskale Tendenz in seiner Absicht gelegen habe, mit dem Unterschiede, daß den Kantonen statt einer partiellen, eine volle Entschädigung zugestanden werde, dürfte Art. 26 im Entwurf von 1832 seinem Hauptinhalte nach wieder in den neuen Entwurf übergehen.“

Aus dieser Berathung gieng folgende Redaction hervor:

„Für Abtretung des Postregals leistet der Bund Entschädigung, und zwar nach folgenden nähern Bestimmungen:

- a. Die Kantone oder, wo das Postregal an Privaten abgetreten ist, diese letztern, erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrags, den sie in den Jahren 1845, 1846 und 1847 vom Postwesen bezogen haben, und dann:
- b. Die Entschädigung geschieht durch jährliche Bezahlung der nach vorstehenden Bestimmungen ausgemittelten Entschädigungssumme, die jedoch mittelst des 25fachen Betrags in theilweisen Raten oder in einer Zahlung losgekauft werden kann.

Bei der zweiten Berathung wurde die obige Redaction unverändert angenommen, mit der Ausnahme, daß die Bestimmung wegen den Privaten gestrichen wurde.

Man sieht hieraus, daß von der Revisionscommission an die Tagsatzung der Vorschlag gelangte, den Kantonen jährlich und ohne Abzugsbedingung eine feste Entschädigung zukommen zu lassen. Und zwar wurde im Gegensatz zum Entwurfe von 1832 nun eine volle Entschädigung, statt einer von nur drei Viertheilen, festgesetzt. Wäre dieser Antrag angenommen worden, so hätte der Bund unter allen Umständen, bei günstigen wie bei ungünstigen Posterträgnissen, die Verpflichtung gehabt, den Kantonen alljährlich die stipulirte Summe auszuzahlen.

Die Tagsatzung setzte zur Vorberathung und Begutachtung der materiellen Fragen der Bundesverfassung eine besondere Commission von neun Mitgliedern nieder. Diese beantragte, die Entschädigung auf drei Viertheile herabzusetzen und beizufügen: „Die Entschädigung geschieht durch jährliche Bezahlung der nach vorstehenden Bestimmungen ausgemittelten Entschädigungssumme.“ — Also auch hier keine Rede von Abzügen.

Sehen wir nun, welche Begründung die Commission ihrem Vorschlage gab. „Im Postwesen, heißt es (Abschied von 1847, IV., p. 171),

müsse als eine Verbesserung erscheinen, daß nur drei Viertel des Ertrages den Kantonen abgegeben werden sollen, während das ursprüngliche Projekt gleichfalls volle Entschädigung stipulire. Der Antrag bezwecke nicht sowohl, der Bundeskasse größere pecuniäre Vortheile zuzuwenden, als daß er viel mehr dem allseitigen Wunsche der Bevölkerung nach Gleichstellung und Ermäßigung der Tarife Rechnung zu tragen beabsichtige. Eine Gleichheit sei aber so lange nicht zu erzielen, als der Bund der Mittel entbehre, um den Ausfall, der sich ergeben müsse, durch jenen Ueberschuß zu decken, welche eine bloß theilweise Entschädigung der Kantone gewähre, und welchen Verlust alle Kantone gleichmäßig zu tragen haben."

Man glaubte also, die Ermäßigung und Gleichstellung der Tarife würde das Erträgniß schmälern und der Bund Gefahr laufen, in Verlust zu gerathen, wenn er die volle Entschädigungssumme garantire. Das und nicht pecuniäre Vortheile für die Bundeskasse ist als Ursache der gemachten Abänderung angeführt. Im beigelegten Budget ist auch dieselbe Summe in den Einnahmen und Ausgaben für die Posten angenommen.

Bei der Berathung über die Vorschläge der Commission wurden in der Tagsatzung, wie früher in der Commission selbst, die Gründe für und gegen den Grundsatz der Centralisation der Posten ausführlich besprochen. Von beiden Seiten fand der Antrag, die Kantone für ihre bisherigen Einkünfte vollständig zu entschädigen, ausdrückliche Unterstützung, indem manche Kantone weisentlich auf diese Finanzquelle hingewiesen seien, und einen Verlust nicht leicht zu ertragen vermöchten. Es sei zwar freilich ungewiß, ob bei einer angemessenen Reduction der Taxen und bei den vermehrten Ausgaben eine vollständige Entschädigung im Reich der Möglichkeit liege; es sei aber jedenfalls nicht nöthig, von vornherein die Bestimmung aufzunehmen, daß die Kantone einen Viertelheil weniger als bis anhin einzunehmen hätten." Dagegen wurde bemerkt, eine Ermäßigung der Taxen werde wahrscheinlich, wenigstens im Anfange, geringere Einkünfte zur Folge haben. "Wenn mithin," heißt es ferner, "die Kantone in dem bisherigen Verhältnisse entschädigt werden können, so solle man sich freie Convenienz vorbehalten. Ergebe sich dagegen ein Ausfall, so tragen alle Kantone den daherigen Verlust auf gleiche Weise, und es sei unangemessen, in der Verfassung ein bestimmtes Maß der Einbuße zu stipuliren."

Bei der Abstimmung erhielt folgendes vom Gesandten des Kantons Zürich gestellte Amendement eine Mehrheit von 16 Stimmen:

"Die Kantone erhalten jährlich den Reinertrag der Posteinkünfte nach dem Verhältnisse der Durchschnittssumme des Reinertrags, den sie auf dem eigenen Postgebiete in den Jahren . . . bezogen haben. Diese Entschädigung darf jedoch den Betrag jener Durchschnittssumme nicht übersteigen."

Die Redaction, die in Folge hiervon der zweiten Berathung über die Bundesverfassung zu Grunde gelegt wurde, lautete:

„Die Kantone erhalten jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrags, den sie in drei Jahren 1845, 1846 und 1847 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete, sei es durch eigenen Betrieb, oder in Folge von Verpachtung, bezogen haben. Sollte der reine Ertrag, welchen der Bund vom Postwesen bezieht, für Bestreitung dieser Entschädigung nicht hinreichen, so wird den Kantonen ein verhältnismässiger Abzug gemacht.“

Vergleichen wir diese Redaction mit der jetzt zu Recht bestehenden, so sehen wir, daß sie nur ganz unwesentlich von derselben abweicht. Betrachten wir sie als aus dem oben angeführten zürcherischen Antrage hervorgegangen, und setzen wir sie mit der ganzen vorangegangenen Discussion in Verbindung, in welcher jeweilen nur von dem allgemeinen Grundsatz der Entschädigung gesprochen wurde, und nie von einer andern Begrenzung derselben die Rede war, als in so weit eine solche zum Schutz der Bundesfinanzen nothwendig sei, so glauben wir hierin unsere oben ausgesprochene Ansicht vollständig bestätigt zu finden.

Wir lesen übrigens noch über die stattgehabte Discussion Folgendes:

„Im Allgemeinen waren verschiedene Gesandtschaften geneigt, die frühere Redaction vorzuziehen, weil in derselben bestimmt ausgedrückt werde, es bestehe die Regel darin, daß die Kantone dasjenige bekommen, was die Post eintrage.“

Im Verlaufe der Verhandlung wurden zwei Hauptamendements gestellt, das eine von St. Gallen, dahin lautend: „Die Kantone erhalten jährlich den Reinertrag der Posteinkünfte nach dem Verhältnisse der Durchschnittssumme des Reinertrags, den sie in den Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben. Diese Vergütung darf jedoch den Betrag dieser Durchschnittssumme nicht übersteigen.“ — Das andere von Aargau vorgeschlagene lautete: „Aus dem Reinertrag des Postregals erhalten die Kantone jährlich die Durchschnittssumme des reinen Ertrags, den sie in den drei Jahren 1844, 1845 und 1846 vom Postwesen auf ihrem Kantonalgebiete bezogen haben. Ein Ueberschuß fällt in die Bundeskasse. Sollte aber der Ertrag nicht hinreichen, obige Entschädigung ganz zu leisten, so wird er im gleichen Verhältnisse unter die Kantone vertheilt.“

Der Antrag St. Gallens blieb mit 10, derjenige Aargau's mit zwei Stimmen in der Minderheit.

Dagegen wurde ein zweiter eventueller Antrag St. Gallens angenommen, der für den zweiten Absatz den endgültigen Wortlaut, wie er jetzt in der Bundesverfassung enthalten ist, herbeiführte.

Dies die Entstehungsgeschichte dieser Abtheilung des Art. 33 der Bundesverfassung.

Wir fügen noch bei, was über den Art. 39, der unter den Quellen, aus denen die Ausgaben des Bundes bestritten werden, auch den Ertrag der Postverwaltung aufführt, gesagt ist. Wir lesen pag. 241:

„In Beziehung auf die Litt. c ist hervorgehoben worden, daß das Postregal nicht als Finanzquelle ausgebeutet werden dürfe, sondern daß vielmehr ein Ueberschuß zu Gunsten des Verkehrs und zur Erleichterung des Publikums verwendet werden müsse u. s. w. Dagegen ist jedoch erinnert worden, man könnte zu dem Glauben gelangen, als ob der Bund aus der Postverwaltung gar keine Einnahmen ziehen dürfe, was aber durchaus unstatthaft sei.“

Ueberblicken wir die ganze Discussion über die Postangelegenheit, so treten uns folgende Hauptmomente entgegen: Man wollte die Kantone für das abgetretene Postregal entschädigen, und zwar, so weit es die Einkünfte der Post erlauben würden, vollständig. Andererseits aber sollten die im Interesse des Gesamtvaterlandes liegenden Verbesserungen und Erleichterungen im Postwesen eingeführt werden. Es waltete jedoch die Befürchtung vor, daß die für die volle Entschädigung benötigte Summe möglicherweise nicht aufgebracht werde. Der Bund aber sollte nur in so weit entschädigen, als es ohne andere Beihülfe, als die der Posterträge, möglich sein würde. Daher die Nothwendigkeit, festzusetzen, daß wenn diese Erträgnisse nicht ausreichten, die Kantone einen Abzug zu erleiden hätten.

Nirgends finden wir in den Protocollen ein Wort, das dahin gieng, dem Bunde aus den Posten eine Einnahmequelle zu schaffen, bevor die Kantone ihre volle Entschädigung erhalten haben. Und doch, wenn man annimmt, daß jedes Jahr besonders für sich abgeschlossen werden soll, so ist es kaum anders denkbar, als daß die Kantone nicht voll entschädigt werden, und als daß gegentheils der Bund in gewissen Jahren auf Unkosten der Kantone seiner Kasse eine Intrade verschaffe.

Sie mögen, Lit., entschuldigen, wenn wir in der grundsätzlichen Erörterung der der Eidgenossenschaft überbundenen Entschädigungspflicht etwas weiltläufig geworden sind. Es liegt aber hier der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit, und es schien uns daher eine einläßliche Besprechung am Plage.

Wir gehen nun zur Frage über, wie in der Ausführung oder in der Anwendung der in der Bundesverfassung enthaltenen Grundsätze zu verfahren sei.

Den Kantonen ist, wie wir gesehen haben, nicht eine unbedingte feste Entschädigung zugesagt, welche ihnen unter allen Umständen zu verabsolgen ist. Wenn der reine Ertrag, den der Bund vom Postwesen bezieht, zur Bestreitung der Entschädigung nicht hinreicht, so wird ihnen

das Mangelnde in Abzug gebracht. Die Kantone sind also auf den reinen Ertrag der Postverwaltung angewiesen. Die Ausmittlung dieses Reinertrags ist daher für sie von Wichtigkeit.

Ueber die Richtigkeit des hiebei beobachteten Verfahrens sind nun aber schon früher Zweifel erhoben worden. Erörtern wir auch hier grundsätzlich die Frage, auf welche Weise der reine Ertrag zu ermitteln ist, und sehen wir dann, welche Folgerungen daraus gezogen werden müssen.

Was ist unter dem reinen Ertrag der Postverwaltung zu verstehen?

Die Antwort ist nicht schwer. Das Postwesen ist ein geschäftliches Unternehmen, wie jedes andere. In jedem solchen ist als Reinertrag zu betrachten: die Vermehrung des Vermögensbestandes, nach Ablauf einer gewissen Periode. Ist der Vermögensbestand am Anfange des Jahres Fr. 100,000 und am Ende desselben Fr. 110,000, so stellt sich für das Jahr ein Reinertrag von Fr. 10,000 heraus. Wohl zu unterscheiden hiervon ist der Vorschuß, der sich ergibt, wenn man die jährlichen Gesamtausgaben von den Gesamteinnahmen abzieht. Bei jedem Geschäftsbetriebe gibt es außer dem baaren Gelde noch eine Reihe anderer Factoren, die mit in Betracht kommen. Es werden Summen verausgabt, für welche sich ein Gegenwerth vorfindet, wie Gebäude, Mobilien, Waaren; das Geschäft hat ferner noch Guthaben bei dritten Personen, oder ist selbst noch Schuldner von solchen. Alle diese Factoren sind in Betracht zu ziehen, wenn der Reinertrag ausgemittelt wird. Es kann dieser also nur durch Aufstellung eines Inventars ermittelt werden.

Bei der Postverwaltung kommt nun hauptsächlich ein solcher Factor in Betracht, nämlich das Postmaterial. Die Verwaltung macht die Ausgabe für dasselbe, aber sie hat am Ende des Jahres dafür einen Werth in Händen. Bei Ausmittlung des reinen Ertrags muß daher dieser Werth mit in Betracht gezogen werden.

Gesetzt also, in einem Jahre seien für das Postwesen Ausgaben im Betrage von Fr. 1,000,000 gemacht worden; dagegen sei eingegangen die Summe von Fr. 1,500,000. Unter den Ausgaben erscheinen Fr. 200,000 für Material, welches noch vorhanden ist. Bildet der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Betrage von Fr. 500,000 den reinen Ertrag des Jahres? Nein; offenbar ist der Werth des Materials, den wir zu Fr. 200,000 angenommen haben, jenem Ueberschusse noch beizurechnen, und der Reinertrag stellt sich auf Fr. 700,000.

In gleicher Weise vermindert sich der Reinertrag, wenn im folgenden Jahre kein neues Material angeschafft wird, das noch vorhandene dagegen eine Werthabnahme erlitten hat, um den Betrag dieser Abnahme.

Ist am Ende des Jahres eine auswärtige Postverwaltung noch für eine Summe von Fr. 20,000 Debitora der Schweiz. Verwaltung, so ist

sicher auch dieser Werth als Vermögensbestand anzunehmen und dem Reinertrage beizuschlagen. Schuldet dagegen unsere Verwaltung an eine andere, oder für Material, das im Inventar aufgenommen worden, noch gewisse Summen, so sind dieselben in Abzug zu bringen.

Es sind dieß, Lit., so einfache Dinge, daß wir fast um Entschuldigung bitten müssen, sie hier vorzubringen. Man übersieht aber häufig das Einfachste, und so mag es auch gekommen sein, daß in unserer Postverwaltung die Sache nicht in der oben angegebenen Weise behandelt worden ist. Man gibt als Ursache hiepon an, daß die Kantonalverwaltungen die Inventare auch nicht in Betracht gezogen hätten. Geschäftliche Unternehmen, die von Drittpersonen unabhängig sind (und solche waren die Kantonalverwaltungen), können es damit halten, wie sie es für gut finden. Anders aber ist es, wenn Drittpersonen auf den Reinertrag angewiesen sind, wie dieß für die Kantone gegenüber der eidg. Postverwaltung der Fall ist. Da erhält offenbar die richtige Ausmittlung des Reinertrags ihre Wichtigkeit.

Nachdem wir gezeigt haben, daß bei der Feststellung des Reinertrags nicht nur der Ueberschuß der Baareinnahmen über die Ausgaben, sondern auch die ausstehenden Debitoren und Kreditoren, und die Vermehrung oder Verminderung des Postmaterials mit in Rechnung zu ziehen sind, so wollen wir zu den Folgerungen übergehen, die bei dem eigenthümlichen Verhältnisse der Kantone zur eidg. Postverwaltung hieraus sich ergeben.

Die Kantone erhalten den Reinertrag eines Jahres ganz, wenn derselbe die ihnen zugesicherte Entschädigung nicht übersteigt, und erhalten bloß den Betrag der letztern, wenn der Reinertrag größer ist, als die Scalasumme. Wie ist ihnen ihr Betreffniß anzuzahlen? Offenbar in baarem Gelde. Es kann sich nicht darum handeln, ihnen das vorhandene Postmaterial anzuweisen. Dieses muß der Verwaltung zum Gebrauche überlassen bleiben. Da nun aber die Postverwaltung das im Inventar stehende Kapital nicht in baar vorhanden hat, so muß ihr der Bund dasselbe vorstrecken, damit sie es an die Kantone abgeben kann.

Es ergibt sich dieses Verhältniß übrigens schon aus der Natur der Sache. Der Bund ist der Unternehmer der Posten, und er hat daher für das nothwendige Material zu sorgen, mit andern Worten, die Kapitalauslage für dasselbe zu machen. Es ist dieß das Betriebskapital, das er der Verwaltung überläßt.

Soll hieraus dem Bunde eine Last erwachsen? Keineswegs. Er vergütet der Postverwaltung ihre Ausgaben für das Material, und wird so Eigentümer desselben. Er überläßt es der Verwaltung zum Gebrauche, wogegen sie ihm den Zins zu 4 Prozent zu entrichten und für die Entwertung gebührende Rechnung zu tragen hat. Es handelt sich also für den Bund nur um eine Kapitalanlage, die ihm einen sichern Zins erträgt. Hierüber später ein Mehreres.

Daß es übrigens schon in der Ansicht der Bundesverfassung lag, den Bund für die Beschaffung des Postmaterials in Anspruch zu nehmen, scheint aus Art. 33, Absatz 4, Litt. d hervorzugehen, wo es heißt: „Der Bund ist berechtigt und verpflichtet, das zum Postwesen gehörige Material, so weit dasselbe zum Gebrauche tauglich und erforderlich ist, gegen eine den Eigenthümern abzureichende billige Entschädigung zu übernehmen.“

Damit der Bund keine Einbuße erleide, muß, wie wir oben bemerkt haben, das Material nicht nur verzinst werden, sondern es hat noch eine angemessene Vergütung für die Werthabnahme, die es durch Zeit und Gebrauch erleidet, einzutreten. Anders ausgedrückt muß jeweilen der in den eidg. Rechnungen erscheinende Werth des Inventars dem effectiven Werthe desselben möglichst entsprechen.

Wie wird nun dieses Ziel erreicht? Welches ist die angemessene Beschreibung? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns zuerst darüber in's Klare setzen, was unter dem effectiven Werthe zu verstehen ist.

Es ist einleuchtend, daß als Basis dieses Werthes nicht der marktmaßliche Erlöswerth angenommen werden darf. Der Werth des Mobilars eines industriellen Unternehmens ist, wie jeder Sachkundige weiß, nichts Absolutes, sondern hängt davon ab, welche Zweck man mit demselben erreichen kann. Bei einem Verkaufe oder einer Liquidation könnte daher das Material nie so viel gelten, als es für die Postverwaltung werth ist. Der Verkaufspreis kann mithin nicht der Maßstab der Werthbestimmung sein. Eben so wenig dürfen wir aber den Ankaufspreis annehmen für dasjenige Material, das schon längere Zeit im Gebrauche ist. Wenn dasselbe auch möglichst gut im Stande erhalten wird, so nimmt es doch stets ab, und muß früher oder später als unbrauchbar beseitigt werden.

Für die Berechnung wäre vielleicht das rationellste, wenn man bestimmen würde, welche durchschnittliche Dauer man für das Material annehmen könne. Man gieng dann vom Ankaufspreise aus, und würde durch einen jährlichen Prozentsatz das Kapital innert der festgesetzten Dauer amortisiren.

Bisher wurde die Sache auf andere Art gemacht. Man rechnete zum Bestande des Inventars am 1. Januar die im Laufe des Jahres gemachten Anschaffungen zu ihrem Kostenpreise hinzu, und zog dagegen einen Posten für in Abgang gekommene Gegenstände ab. Von der restirenden Summe wurden dann noch 10 Prozent abgeschrieben.

Diese Abschreibung sollte, wie uns scheint, vollständig ausreichen, und der gegenwärtige Bücherwerth des Inventars daher nicht, wie es die Postschaft annimmt, ein zu hoher sein. Würde eine neu vorzunehmende Schätzung, auf Grundlage der oben ausgesprochenen Prinzipien, einen geringeren Betrag herausstellen, so wäre wohl die Annahme gerechtfertigt,

es sei bezüglich der Anschaffungen von Material und des Unterhalts desselben nicht mit der nöthigen Umsicht verfahren worden *).

Welches Verfahren man bei der Abschätzung des Postmaterials für das angemessenste erachte, so muß dasselbe stets davon ausgehen, daß es ein für beide Theile billiges sei. Der Bund soll am Inventarium keine Einbuße erleiden, aber eben so wenig soll dasselbe zum Nachtheile der Kantone zu sehr herabgeschätzt werden.

Wir schließen diesen ersten Theil unseres Berichtes, indem wir Ihnen, Lit., die Anträge 1 und 2 vorlegen, die zugleich unsere Ansichten resumiren:

Art. 1. Wenn der Reinertrag zu vollständiger Entschädigung der Kantone nicht ausreicht, so ist der Ausfall beim Rechnungsabschlusse zu Gunsten derselben vorzumerken.

Uebersteigt in einem nachfolgenden Jahre der Reinertrag die den Kantonen zukommende Entschädigungssumme, so wird der Ueberschuß zur Nachvergütung an die Kantone verwendet, bis dieselben für alle Ausfälle der frühern Jahre gedeckt sind.

Weitere Ueberschüsse fallen in die Bundeskasse.

Art. 2. Die Beschaffung des zum Betriebe der Postverwaltung erforderlichen Materials ist Sache des Bundes. Der Inventarwerth ist von der Postverwaltung der Bundeskasse jährlich mit 4 Prozent zu verzinsen, und eben so hat sie den Bund für die allmähliche Entwerthung des Materials in angemessener Weise zu entschädigen.

*) Wenn wir in den eidg. Staatsrechnungen die in den Ausgaben der Postverwaltung erscheinende Rubrik Postmaterial für die verfloßenen 10 Jahre zusammenrechnen, so finden wir, daß im Ganzen verausgabt worden sind in runder Summe Fr. 4,006,000

Dazu kommt noch der Betrag des den Kantonen und der Thurn- und Taxischen Verwaltung abgekauften Materials mit circa " 784,000

zusammen: Fr. 4,790,000

Ziehen wir hievon die Zinsen für die Kapitalschuld ab mit circa " 224,000

so bleiben Fr. 4,566,000

Es sind also durchschnittlich per Jahr Fr. 456,600 für Postmaterial verausgabt worden.

Diese Summe vertheilt sich auf:

Aniauf von neuem Material Fr. 271,800
Reparaturkosten " 184,800

Der Werth des Inventars vom 31. Dezember 1858 von Fr. 1,390,000 ist also ungefähr die Hälfte des ganzen für neue Anschaffungen verausgabten Betrags.

(Ein Mitglied der Commission beantragt eine andere Fassung des Art. 1, und behält sich vor, seinen Antrag mündlich zu begründen.)

Wir gehen über zur Darstellung des bisher bei Ausmittlung der Postentschädigungen eingehaltenen Verfahrens und der dasselbe leitenden Grundsätze, und beginnen mit der Untersuchung, wie es mit der Materialbeschaffung gehalten worden ist.

Nach Art. 33, 4., Litt. d war der Bund berechtigt und verpflichtet, das den Kantonen gehörende Material gegen eine billige Entschädigung zu übernehmen. Er traf auch wirklich ein Abkommen mit den Kantonen, in Folge dessen sie ihm ihr Material für die Summe von L. 533,623. 05 alte Währung überließen. Für diesen Betrag wurden Obligationen ausgestellt, die bis zum Jahr 1852 mit 4 % verzinst und alsdann gegen Baarzahlung wieder eingelöst wurden.

Anders verhält es sich dagegen mit den folgenden Anschaffungen von Material, denn diese wurden sämmtlich aus den Einnahmen der Postverwaltung bestritten. Unter diese Kategorie fällt auch das von der Thurn- und Taxischen Verwaltung übernommene Material der Schaffhausen'schen Posten.

Sehen wir nun, wie bei Ausmittlung des Reinertrags verfahren worden ist. Als Reinertrag wurde jeweilen einfach der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben vorgestellt. Das Postinventar kam dabei in folgender Weise in Betracht. Für die Summe, welche der Bund für Ankauf des kantonalen Materials verausgabte hatte, zahlte ihm die Postverwaltung den Zins mit 4 %, und dieser Zins erscheint mithin in ihren Ausgaben. Für das übrige Material, das die Verwaltung aus ihren eigenen Mitteln bestritten hatte, wurde dagegen, wie natürlich, kein Zins berechnet.

Wie wurde es nun mit den Vorschüssen gehalten, die sich ergaben, wenn der Reinertrag der Posten das Scalabetreffniß der Kantone überstieg? Fielen sie in die eidgenössische Kasse? Keineswegs. Sie wurden vielmehr dazu verwendet, die Kapitalschuld, welche für Anschaffung des von den Kantonen übernommenen Materials entstanden war, nach und nach abzugahlen. Man nahm also an, der Bund habe den Kantonen das Material abgekauft und ausbezahlt; er habe es sodann der Postverwaltung übergeben, welche ihm dafür das ausgelegte Kapital schulde und bis zur Rückerstattung mit 4 % zu verzinsen habe. Zu dieser Rückzahlung wurden die Vorschüsse verwendet, und jeweilen sodann nur von dem restirenden Kapitale der fernere Zins entrichtet. In dieser Weise ist die Kapitalschuld bis zum Betrage von Fr. 256,864. 22 getilgt worden.

Ueber den Inventarbestand endlich wurde eine besondere Rechnung geführt, wie wir es oben bereits gezeigt haben. Die neuen Anschaffun-

gen wurden jeweilen am Ende des Jahres dem Bestande am 1. Januar zugezählt, davon ein Posten für in Abgang gekommene Gegenstände abgerechnet, und vom Saldo noch eine Abschreibung von 10 % gemacht. Diese Rechnung hatte keinen Einfluß auf den Reinertrag, da sie bei Ausmittlung desselben gar nicht in Betracht kam.

In diesen gedrängten Zügen finden Sie, Lit., das bisherige Verfahren dargestellt. Die Botschaft faßt sich noch kürzer; aber aus ihren Andeutungen geht hervor, wie unklar auch hier die Einsicht in die Verhältnisse war, und wie wenig geeignet sie ist, dieselben aufzuklären.

Wir lesen auf Seite 3:

„Wir beginnen mit einer Darstellung des bisherigen Verfahrens: Die Rechnungen der eidgenössischen Postverwaltung sind nun seit dem Jahr 1849 in der Weise geführt worden, daß jährlich die Baareinnahmen und die Baarausgaben zusammengestellt und den Kantonen der Ueberschuß der Baareinnahmen, in so weit er nicht die Scalasumme überstieg, als Reinertrag der Posten vergütet wurde. Ueberstieg der Reinertrag die Scalasumme, so wurde der Ueberschuß zu den laufenden Ausgaben des Bundes verwendet.“

Einige Seiten weiter finden wir folgende Stelle: „Wenn in der Jahresrechnung ein Ueberschuß über die Scalabetreffnisse sich ergab, so erscheint es den Kantonen gegenüber nicht als unbillig, daß auch diese Summen zur Abzahlung der auf dem Postmaterial haftenden Schuld verwendet wurden, indem diese Abzahlung wiederum nur im Interesse der Postverwaltung stattfand, und die Bundeskasse selbst bis auf den heutigen Tag keinen Antheil an dem Reinertrag der Posten bezogen hat.“

Also hier zwei diametral entgegengesetzte Ansichten. Merkwürdigerweise können sich beide, wie wir nachher sehen werden, einigermaßen auf die Staatsrechnungen stützen.

Welches ist nun aber die richtige Ansicht? Wir erachten, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß es diejenige ist, nach welcher die Ueberschüsse bisher keineswegs in die eidgenössische Kasse gefallen sind.

Zur Begründung unserer Behauptung, verweisen wir auf sämtliche bundesrätliche Geschäftsberichte, in denen die beobachteten Grundsätze aus einander gesetzt sind und auf die Staatsrechnungen selbst.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Berichte.

Als im Jahr 1852 zum erstenmal seit dem Uebergange der Posten an die Eidgenossenschaft ein Vorschuß über die Scalasumme hinaus sich herausgestellt hätte, so mußte die Frage praktische Bedeutung gewinnen, in welcher Weise dieser Ueberschuß verwendet werden solle. Wir lesen nun im Geschäftsberichte des Bundesraths für das Jahr 1852:

Da der Reinertrag die Gesamtsumme der nach der Bundesverfassung den Kantonen gutgeschriebenen Betreffnisse überstieg, so konnte

aus dem Ueberschuß ein Theil des für das übernommene Postmaterial bezahlten Kapitals abbezahlt werden.“

Noch ausführlicher äußerte sich hierüber der Bundesrath in einem besondern Berichte vom 6. April 1853. Der Ständerath hatte nämlich bei Anlaß der Prüfung des bundesrätlichen Geschäftsberichtes die Frage aufgeworfen: ob nicht die Vorschüsse der Postverwaltung zur Bildung eines Reservefonds verwendet werden sollten. Der Bundesrath gab seine Meinung dahin ab, es sei ein solcher Reservefonds mit den Bestimmungen der Bundesverfassung nicht vereinbar. Er fügte dann bei: „Hievon abgesehen lag es, bezüglich des Jahres 1852, in der Pflicht der Verwaltungsbehörde, so weit ihr, unbeschadet der scalamäßigen Ansprüche der Kantone, hiezu die Mittel zur Verfügung gestanden, auf Entlastung der Postverwaltung von der gegen die Kantone wegen Uebernahme des Postmaterials contrahirten Kapitalschuld Bedacht zu nehmen, und zwar um so mehr, als in dem Maße der Kapitiltilgung die Last der Passivzinsen erleichtert wird.“

In den Jahren 1853, 1854, 1856 und 1857, in denen sich ebenfalls Ueberschüsse ergaben, wurde die Sache in gleicher Weise behandelt *).

Ebenso finden Sie in den eidgenössischen Staatrechnungen jeweilen in den Jahren, wo sich ein Vorschuß ergab, die Postrechnung mittelst

*) Bericht pro 1853: „Das von Seite der Bundeskasse bei den Kantonen eingelöste Kapital für Uebernahme des Postmaterials betrug auf Anfang des Jahres 1853 Fr. 558,374. 91. Hievon ist aus der Postkasse der Zins zu 4 1/2 mit Fr. 22,335 in die Bundeskasse geflossen, und es konnten aus dem Ueberschusse auf dem Reinertrage wiederum Fr. 51,399. 07 auf Tilgung dieses Kapitals verwendet werden. Also Passivschuld für übernommenes Postmaterial Fr. 506,975. 84.“

Bericht pro 1854: „Der Reinertrag von 1854 von Fr. 1,548,997. 70 wurde verwendet:

- | | |
|---|-------------------|
| a. auf Abzahlung der Antheilbetreffnisse der Kantone . . . | Fr. 1,486,560. 92 |
| b. auf Abtragung am Kapital für das bei den Kantonen übernommene Postmaterial | 62,436. 78 |

Daselbe ist hienach auf den 31. Dezember 1854 reduziert auf Fr. 444,549. 06.“

Bericht pro 1856: „Die Ueberschußsumme für 1856 bildet keine eigentliche Reineinnahme für die Bundeskasse, da dieselbe zur Fortsetzung der Tilgung der Kapitalschuld für die an die Kantone wegen Uebernahme des Postmaterials geleistete Entschädigung verwendet worden ist.“

Bericht pro 1857: „Den Ertragsüberschuß von Fr. 37,302. 78 hat die Postverwaltung auf Fortsetzung der Tilgung des Kapitals verwendet, welches sie im Jahre 1849 für Uebernahme des Postmaterials den Kantonen zu vergüten hatte. Das an die Bundeskasse schuldige Kapital beträgt demnach auf 1. Januar 1858 noch Fr. 256,864. 22.“

Bericht pro 1858: „Die Postverwaltung schuldet auf 1. Januar 1859, gleichwie auf 1. Januar 1858 verzeigt wurde, an die Bundeskasse noch an Kapital-Vorschuß für das im Jahr 1848 bei den Kantonen übernommene Postmaterial Fr. 256,864. 22.“

eines Postens abgeschlossen, der folgenden Wortlaut hat: „An die Bundeskasse auf Rechnung des von ihr an die Kantone für das Postmaterial bezahlten Betrags“, oder „an die Bundeskasse auf Rechnung der Kapitalschuld für das von den Kantonen übernommene Postmaterial“; oder auch einfach: „Vergütung auf Rechnung der Passivschuld.“

Die Grundsätze waren also deutlich genug ausgesprochen. Die Buchhaltung hatte denselben gemäß die Posten einzutragen. Allein auch hier gieng die klare Einsicht in die Verhältnisse ab, und als Folge davon erzeigt die Staatsrechnung ganz widerstrettende Angaben.

So kommt es, daß die Vorschüsse in der Verwaltungsrechnung als zur Tilgung der Kapitalschuld verwendet aufgeführt werden, während diese Kapitalschuld als solche nirgends erscheint, und mithin in der Generalrechnung die Vorschüsse durch Gewinn- und Verlustconto müssen gebucht werden. Daraus glaubt man nun folgern zu dürfen, die Vorschüsse seien in die eidgenössische Kasse geflossen. Offenbar liegt aber hier nur eine fehlerhafte Buchung zu Grunde.

Eine ähnliche Verwirrung herrscht hinsichtlich des Eigenthums des Inventars. Offenbar ist nämlich nicht, wie man häufig annimmt, der Bund Eigenthümer dieses Inventars. Wie sollte er auch dazu gekommen sein? Allerdings zahlte er den Kantonen den Kaufschilling für das von ihnen übernommene Material aus. Aber nachher überließ er dasselbe der Postverwaltung, und diese wurde seine Schuldnerin für den Betrag des ausgelegten Kapitals. Welchen Sinn hätte sonst die allmälige Tilgung der Kapitalschuld? Das fernere Material wurde aus den Posteinnahmen bestritten, und hier sähe man noch weniger ein, wie der Bund dazu käme, sich das Eigenthumsrecht über dasselbe zu vindiziren. Nach dem bisher beobachteten Verfahren kann also der Bund in keiner Weise als Eigenthümer des Inventars angesehen werden. Nichts desto weniger ist das Postmaterial im allgemeinen Inventarconto des eidgenössischen Staatsvermögens aufgeführt, und Vermehrungen desselben sind unbedenklich als Vermehrungen des eidgenössischen Staatsvermögens in der Generalrechnung durch Gewinn- und Verlustconto bereinigt worden. Wir wiederholen aber, es sind das bloße Verstöße in der Buchung der Posten, welche die deutlich ausgesprochenen Grundsätze nicht umwerfen können, und welche uns höchstens die Erklärung geben, warum so widersprechende Ansichten geltend gemacht werden können, als es in der bundesrätlichen Botschaft der Fall ist.

Fassen wir die bisherige Anschauungsweise, wie sie aus den Geschäftsberichten und aus den Staatsrechnungen hervorgeht, im Ganzen in's Auge, so sehen wir, daß, bewußt oder unbewußt, der Grundsatz festgehalten worden ist, die Postverwaltung habe selbst für ihr Material zu sorgen, woraus natürlich folgt, daß sie auch Eigenthümerin desselben wird. In Folge dieses Grundsatzes übergab der Bund, der den Kantonen ihr Material abgekauft hatte, dasselbe sofort der Postverwaltung,

die dadurch für die Kaufsumme seine Schuldnerin wurde, und ihm dieselbe zu verzinsen hatte. Die weitem Anschaffungen wurden aus der Postkasse selbst bestritten. Das Material ist also als Eigenthum der Postverwaltung anzusehen. Die gemachten Vorschüsse endlich sind zur Abzahlung der Kapitalschuld verwendet worden, welche dadurch bis auf beiläufig Fr. 256,000 getilgt worden ist.

Es geht hieraus hervor, daß der Bund aus den Posterträgnissen nichts bezogen hat, sondern daß ihm bloß der Zins für ein vorgeschossenes Kapital entrichtet worden ist, daß aber die Kantone ebenfalls nicht den vollen, ihnen zukommenden Meinertrag erhalten haben, weil bei der jeweiligen Ausmittlung desselben die Inventarvermehrungen nicht beigezchnet worden sind.

Es bleibt uns nun noch übrig, einen andern Punkt bei Ihnen zur Besprechung zu bringen, der die Aufmerksamkeit der Commission auf sich gezogen hat. Es ist dies die im Jahr 1853 an den Fürsten von Thurn und Taxis geleistete Zahlung. In jenem Jahre war nämlich der Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben Fr. 1,636,219. 90. Nach Auszahlung des Scalabetregnisses von Fr. 1,481,977. 08 an die Kantone ergab sich mithin noch ein Ueberschuß von Fr. 204,242. 91. Dieser wurde nun nicht, wie im Jahr 1852 und in den folgenden Jahren, vollständig zur Tilgung der Kapitalschuld verwendet, sondern man bezahlte daraus Fr. 152,843. 84 an den Fürsten von Thurn und Taxis, und nur der Ueberrest von Fr. 51,399. 07 wurde von der Schuld abgezogen.

Die Commission mußte sich fragen, ob dieses Verfahren ein richtiges gewesen sei.

Zur Beurtheilung dieser Frage ist es nöthig, sich die damaligen Vorgänge in's Gedächtniß zurückzurufen.

Bekanntlich waren bereits im Jahre 1833 die Schaffhausen'schen Posten von drei Schaffhauser Bürgern als „Besitzern und Eigenthümern der erblehnbaren Posten im Kanton Schaffhausen“ dem Fürsten von Thurn und Taxis übergeben, und der betreffende Pacht- und Kaufvertrag vom Großen Rathe ratifizirt worden. Es sprach dabei die oberste Behörde des Kantons aus, „daß der Fürst von Thurn und Taxis für sich und seine Nachkommen das Kantons-Postregal als ein wahres Erblehen zu nutzen und inne zu haben berechtigt sein solle, so lange sich derselbe dieses Rechts durch sein Verschulden auf keine Weise verlustig mache.“ Der neue Inhaber der Posten hatte an den Kanton den Canon oder jährlichen Lehenszins von 1500 Gulden, gleich den frühern Erbpächtern, zu entrichten.

Als im Jahr 1849 sämmtliche Posten im ganzen Umfange unseres Vaterlandes an die Eidgenossenschaft übergingen, fand dieß auch für die

Schaffhauser-Posten statt. Bezüglich der vom Fürsten von Thurn und Taxis erhobenen Entschädigungsansprüche trat die Eidgenossenschaft mit demselben in Unterhandlung. Nach mehrjährigen Verhandlungen kam es im Jahr 1853 zu einem Vergleiche, in Folge dessen dem Fürsten von Thurn und Taxis seine Entschädigungssumme von Fr. 150,000 n. W. zugestanden wurde. In dieser Summe war die Vergütung von fl. 5300 inbegriffen, welche die eidg. Postverwaltung, zufolge einer schon im Jahre 1849 getroffenen Uebereinkunft, für das von ihr übernommene Postmaterial zugesagt hatte. Zugleich trat der Kanton Schaffhausen für den Betrag des frühern Canons von fl. 1500 mit Fr. 3181. 82 n. W. in die Postentschädigungs-Scala ein.

Nachdem die Bundesversammlung im Juli 1853 dem obigen Vertrage ihre Genehmigung erteilt hatte, fand die Bezahlung des Betreffnisses an den Fürsten von Thurn und Taxis statt, und zwar wurde, wie wir gesehen haben, ein Theil des damaligen Vorschusses dazu verwendet.

Wir fragten uns nun, wem die Leistung der obigen Entschädigung eigentlich zukomme. Dabei glaubten wir unterscheiden zu müssen die Entschädigung für die abgetretenen Posten, und diejenige für das Postmaterial. Was die erstere anbetrifft, so scheint es uns keinem Zweifel zu unterliegen, daß sie in die gleiche Kategorie gehöre, wie die an die Kantone geleisteten. Der Unterschied besteht nur darin, daß statt einer jährlichen Rente sofort das Kapital bezahlt worden ist. Wie dem Bunde die Rentenzahlung an die Kantone zufällt, so muß ihm auch obliegen, das an den Fürsten von Thurn und Taxis entrichtete Entschädigungskapital vorzuschießen, dagegen kann er Anspruch auf Verzinsung dieses Kapitals machen.

Was dagegen den Antheil anbelangt, der für das abgetretene Postmaterial bezahlt wurde, so ist derselbe zu behandeln wie die übrigen für Postmaterial gemachten Ausgaben. Er bleibt in den Ausgaben der Postrechnung stehen, und findet sich in dem Gesamtwerthe des Inventars wieder.

Die ganze Entschädigungssumme ist im Vertrage zu Fr. 150,000 festgesetzt worden, nebst Zins vom 12. März an. Das Postmaterial war zu fl. 5300 übernommen worden. Es wurden am 1. September 1853 Fr. 152,843. 84 bezahlt. Da die Posten nebst dem Material am 1. Januar 1849 an die Eidgenossenschaft übergiengen, so kann man annehmen, es sei in obiger Summe der Zins von $4\frac{2}{3}$ Jahren enthalten. Bloß den einfachen Zins berechnet, ergibt dieß auf den 1. Januar 1849 einen Betrag von Fr. 128,800. 99. Da nun das Material zu fl. 5300 oder 33 p. 70 Fr. 11,242. 42 veranschlagt wurde, so bleibt für

die eigentliche Entschädigung für das Postregale die Summe von Fr. 117,558. 57 *).

Wir nehmen für diesen Posten die runde Summe von Fr. 117,500 an.

Unsere Ansicht geht also dahin, daß die Bezahlung dieses Betrags dem Bunde zufalle, und nicht zum Nachtheil der Kantone aus den Posterträgen genommen werden dürfe. Der Bund hat das Kapital auszuliegen. Dagegen erscheint es billig, daß ihm dasselbe verzinset werde. Wir weisen übrigens noch auf Art. 33, 4, Litt. e hin, wo es heißt: „Wo die Ausübung des Postregals an Privaten abgetreten worden ist, übernimmt der Bund die dießfällige Entschädigung.“ Es ließe sich fragen, ob in Folge dieser Bestimmung die Zahlung an Thurn und Taxis nicht einfach aus der Postrechnung zu streichen wäre?

Wir gehen nun zur Frage über, welche Wirkung das bisher eingehaltene Verfahren, wie wir es dargestellt haben, auf die Größe der Entschädigungen an die Kantone gehabt hat. Wenn wir die angenommene Rechnungsweise mit derjenigen vergleichen, die wir als die richtige anerkennen müssen, so ist klar, daß die Kantone in zwei Beziehungen verkürzt worden sind. Für's Erste sind die Vermehrungen des Inventars dem Reinertrage nicht zugerechnet worden, und für's Zweite sind die Vorschüsse, die sich in fünf Jahren über die Scala hinaus ergaben, nicht zur Deckung der früher von den Kantonen gemachten Ausfälle verwendet worden, sondern dienten dazu, die Schuld der Verwaltung an den Bund zu tilgen. In diesen beiden Fällen kam also den Kantonen das betreffende Kapital nicht zu, dagegen war der ihnen übermittelte Reinertrag um den Zins der betreffenden Summen jeweilen größer, als es sonst der Fall gewesen wäre, wenn dieser Zins an den Bund hätte entrichtet werden müssen.

Hiezu kommt noch die an den Fürsten von Thurn und Taxis geleistete Entschädigung, die offenbar Sache des Bundes ist, und durch deren Bezahlung aus dem Vorschusse des Jahres 1853 die Kantone ebenfalls verkürzt worden sind.

Es dürfte hier der Ort sein, noch eines weiteren Punktes zu erwähnen.

	Entschädigung	Entschädigung	Total.
	für das Regal.	für Postmaterial.	
	Fr.	Fr.	Fr.
Bins à 4 % für 4 ² / ₃ Jahre	117,559	11,242	128,801
	21,942	2,100	24,042
	139,501	13,342	152,843

Wir haben früher gezeigt, daß, um zu einer richtigen Ausmittlung des Reinertrags eines Jahres zu gelangen, die am 31. Dezember vorhandenen Debitoren und Kreditoren der Verwaltung mit in Rechnung gezogen werden sollten. Auch dies ist bisher nicht beobachtet worden, und mag auch manchmal mit Schwierigkeiten verknüpft sein. Es ist aber einleuchtend, daß, wenn jährlich definitiv abgeschlossen wird, der bezeichnete Umstand von erheblicher Wichtigkeit sein kann. Es kann z. B. in einem Jahre, in dem die Posteinnahme den Scalabetrag nicht erreicht, ein Guthaben der Postverwaltung bei einem auswärtigen Staate nicht aufgenommen sein. Offenbar wird der Reinertrag um diese Summe verringert. Der Posten erscheint im folgenden Jahre, in dem sich ein Ueberschuß zeigt. Fällt dieser Ueberschuß in die eidgenössische Kasse, so sind die Kantone dadurch verkürzt worden, daß der Betrag nicht im vorhergehenden Jahre aufgenommen worden ist. Wird, wie wir es vorschlagen, der Ueberschuß zur Deckung früherer Defizite verwendet, so verliert die Sache von ihrer Wichtigkeit. Es ist nun aber kaum vor auszusehen, daß die Rechnungsabschlüsse stets mit der gehörigen Genauigkeit gemacht werden, und es zeigt sich auch hier, wie wenig jährliche definitive Abschlüsse mit der Natur der Sache vereinbar sind.

Daß es sich übrigens manchmal um nicht unerhebliche Summen handelt, muß jedem einleuchtend sein, der mit Postfachen vertraut ist. Als Beispiel weisen wir übrigens auf Folgendes hin. Im Jahr 1852 machte der Bundesrath in seinem Geschäftsberichte über das verflossene Jahr eine Zusammenstellung, zum Zwecke, den Reinertrag des schweiz. Postwesens in den zwei letzten Jahren der Kantonalverwaltungen und den drei ersten Jahren der eidgenössischen Verwaltung mit einander zu vergleichen. Wir lesen nun (Bundesblatt v. 1852, Bd. I, Seite 568): „Zur richtigen Vergleichung müssen wir den Betrag zweier Rechnungsposten, die wegen verspäteter Rechnungsstellung nicht mehr in die Rechnung von 1850 aufgenommen werden konnten, dem Reinertrage des Jahres 1850 beitrechnen und von demjenigen des Jahres 1851 abziehen. Der erste besteht in nachträglich eingegangenen Transitgebühren von

Fr. 71,531. 70

der andere in einem Abrechnungssaldo von „ 18,806. 03

zusammen Fr. 90,337. 73 a. W.

Dagegen sind dem Ertrage des Jahres 1851 zwei Monatsaldi im Betrage von Fr. 23,795. 96 alte Währung beizufügen, weil in der Einnahmenrubrik „Briefe“ die Passivsaldo der Abrechnung mit Frankreich von 14 Monaten verrechnet wurden, während in frühern Rechnungen jeweilen nur 12 Monate in Rechnung fielen.“

Ähnliche Rectificationen wären nun aber für jedes Jahr vorzunehmen, wenn man den effectiven Reinertrag des Jahres ausmitteln wollte.

Wir können die bestimmte Summe, um welche die Kantone bei der bisherigen Rechnungsweise verkürzt worden sind, auf zwei Arten finden: entweder durch Schlussfolgerungen, die sich bei der nähern Betrachtung des ingehaltenen Verfahrens ergeben, oder durch Aufstellung einer directen Rechnung, die sich auf die von uns angenommenen Grundsätze stützt. Um unsern Bericht nicht zu sehr mit Zahlenuntersuchungen anzufüllen, fassen wir alles hierauf Bezügliche in einem Anhange zusammen, und indem wir für die Einzelheiten auf denselben verweisen, resümiren wir hier nur die dort aufgefundenen Resultate.

1. Wenn die Rechnung unsern Grundsätzen gemäß aufgestellt und dabei die wirklich stattgehabte Inventarbewegung beibehalten wird; wenn ferner sämtliche Reductionen aus der alten in die neue Währung auf dem Fuße von 69 per 100 gemacht werden, so ergibt sich, daß den Kantonen am 31. Dezember 1858 noch zu gut kommt die Summe von Fr. 1,140,798. 56.

2. Im Allgemeinen kann man sagen, daß, welche Abschreibung für das Inventar stattgefunden hätte, das Guthaben der Kantone immer gleich ist dem Inventarwerthe am 31. Dezember 1858, nach Abzug der noch auf dem Inventar haftenden Schuld.

Rectifizirt man diese letztere, welche in den Staatsrechnungen mit Fr. 256,864. 22 aufgeführt ist, auf ihren wahren Betrag von Fr. 249,543. 90 Rp., so ergibt sich für das Guthaben der Kantone:

Inventarwerth am 31. Dezember 1858	Fr. 1,390,342. 63
Ab: die darauf haftende rectificirte Schuld	„ 249,543. 90
	<hr/>
	Fr. 1,140,798. 73

also die oben gefundene Summe.

3. Unter der Voraussetzung, daß von der im Jahr 1853 an den Fürsten von Thurn und Taxis bezahlten Summe von Fr. 152,843. 84 für die eigentliche Regalentschädigung ein Betrag von Fr. 117,500 angenommen wird, und daß diese Entschädigung vom Bunde zu bezahlen ist, wogegen sie ihm alljährlich mit 4 % verzinst wird: kommt den Kantonen am 31. Dezember 1858 noch zu gut die Summe von Fr. 117,500.

4. Das Gesamtguthaben der Kantone mit dem 31. Dezember 1858 stellt sich daher folgendermaßen heraus:

Entschädigung in Folge der Berichtigung des Reinertrags und der zu ihren Gunsten zu verwendenden Vorschüsse	Fr. 1,140,798. 56
Entschädigung für die an Thurn und Taxis verausgabte Summe	„ 117,500. —

zusammen: Fr. 1,258,298. 56

5. Nach Ausweisung des eben erwähnten Betrags an die Kantone, verbleibt denselben am 31. Dezember 1858 noch ein Ausfall von Franken 1,171,975. 94.

Es könnte nun aber hier und da die Ansicht obwalten, es sei zwar angemessen, in Zukunft ein rationelles Rechnungsverfahren einzuhalten; dagegen sei es nicht der Fall, auf die frühern Rechnungen zurückzukommen.

„Zehn Jahre nach einander,“ so äußert sich die Botschaft, „sind die Rechnungen von den Kommissionen der beiden Rätthe geprüft und von der Bundesversammlung gutgeheissen worden. Die Frage der Rechnungsstellung wurde im Jahr 1853 vom Ständerathe dem Bundesrathe zur Begutachtung überwiesen, und auf erhaltenen Bericht hat derselbe seinem Beschlusse keine weitere Folge zu geben beschlossen, und also speziell den angenommenen Rechnungsmodus genehmigt.“

Wir könnten unsererseits dieser Meinung nicht beipflichten, sondern sind im Gegentheil der bestimmten Ansicht, es solle eine Revision stattfinden, und den Kantonen das zu wenig Erhaltene vom Bunde herausgegeben werden.

Es scheint uns zuvorderst, dem obigen formellen Grunde dürfe kein zu grosses Gewicht beigelegt werden. Erweisliche Rechnungssirrhümer werden wohl unter allen Umständen jeweilen berichtet. Sie sollen es aber um so eher, wenn es sich dabei um ein Vertragsverhältniß handelt, wie das des Bundes gegenüber den Kantonen ist, und wenn man erwägt, daß die aus diesem Verhältnisse fließenden Konsequenzen nie einer gründlichen und grundsätzlichen Erörterung unterworfen worden sind. Daß aber dem also ist, das wird wohl jedem klar geworden sein, der unserer bisherigen Darstellung aufmerksam gefolgt ist. Gänzlich ließe sich übrigens das Begehren um Revision der Rechnungen schon deshalb nicht abweisen, weil bereits im Jahr 1856 der Bundesrath zur Berichterstattung aufgefordert worden ist, und mithin wenigstens für die letzten Jahre die Genehmigung der Rechnungen nur als eine beschränkte kann angesehen werden.

Was sodann den frühern Beschluß des Ständeraths anbelangt, so hat derselbe die Angelegenheit in keiner Weise präjudizirt. Der Ständerath hat dieß übrigens selbst so angesehen, sonst wäre er nicht im Jahre 1856 wieder auf die Sache zurückgekommen. Im Jahre 1853 handelte es sich um Bildung eines Reservefonds, einer Verfügung, die allerdings mit dem Art. 3⁴ der Bundesverfassung nicht wohl in Einklang gebracht werden könnte. Der Ständerath gab aus diesem Grunde seinem Beschlusse keine Folge, sondern begnügte sich vor der Hand mit der Auskunft, daß die Vorschüsse zur allmäligen Abzahlung des vom Bunde für das kantonale Postmaterial vorgeschossenen Kapitals dienen sollten, wodurch die Passivainsen vermindert und die Posterträgnisse um eben so viel vermehrt wurden. Eine erschöpfende und grundsätzliche Erörterung der in Betracht kommenden Verhältnisse hat übrigens auch damals nicht stattgefunden.

Wir kommen nun aber noch zu einem Hauptpunkte, der bei der Untersuchung, ob man residiren solle oder nicht, in Betracht kommt: es ist dieß der Zusammenhang, in dem dieselbe mit dem bisher beobachteten

Verfahren steht. Ohne dieses letztere genau zu kennen, kann man die Frage eigentlich gar nicht entscheiden. Zeigen wir dieß näher.

Nach dem neuen Verfahren soll, wie wir gesehen haben, der Bund das Material beschaffen. Er wird also künftig Eigenthümer desselben sein. Dieses Verhältniß muß daher natürlich auch auf das jetzt vorhandene Material ausgedehnt werden. Es würde sich dieß nun sehr leicht machen, wenn man annehmen dürfte, es sei dieses Material bereits Eigenthum des Bundes. Wie wir gezeigt haben, wäre aber eine solche Annahme durchaus nicht gerechtfertigt. Man könnte in Folge der bisherigen Anschauungsweise höchstens sagen, es gehöre das Material der Postverwaltung, und zwar wäre es bei der Verbindung, die zwischen dieser Verwaltung, und den Kantonen besteht, kein freies Eigenthum, sondern ein belastetes, wobei die Kantone Mitbesitzer und Mitgenießer wären. Es wäre also gar nicht möglich, zu dem neuen Verfahren überzugehen, ohne daß die Kantone für ihre Ansprüche auf das Material ausgewiesen würden. Die bisherige Rechnungsweise anzuerkennen, und dennoch das vorhandene Material als Eigenthum des Bundes zu vindiziren, einfach darum, weil er in Zukunft dasselbe beschaffen soll, das wäre eine zu offenbare Ungerechtigkeit gegenüber den Kantonen, als daß im Ernste davon die Rede sein könnte *).

Aus allen diesen Gründen erachten wir, es lasse sich die Revision der bisherigen Rechnungen nicht nur rechtfertigen, sondern sie werde durch Recht und Billigkeit geboten; sie sei übrigens auch gar nicht auszuweichen, wenn man von den von Anfang an beobachteten Grundsätzen zu den als richtig anerkannten neuen übergehen wolle.

Es entsteht nun die Frage, ob es zweckmäßiger sei, nur im allgemeinen den Grundsatz auszusprechen, es seien die bisherigen Rechnungen einer Revision zu unterwerfen, oder ob man sofort, die unserm Bericht beigefügten Rechnungen zu Grunde legend, festsetzen wolle, welche Summe der Bund an die Kantone auszuzahlen habe. Hierüber weichen die Ansichten der Kommission einigermaßen von einander ab.

Die eine Abtheilung der Kommission, bestehend aus den Herren Briatte, Schenk und dem Berichterstatter, ohne die Vortheile zu verkennen, die es hat, wenn die Angelegenheit von der Bundesversammlung vollständig erledigt wird, hielt dafür, es möchte Ihnen, Lit.,

*) Diese Schwierigkeit hat allerdings den Bundesrath nicht beunruhigt, da er einfach von der Annahme ausgeht, das Material sei bereits wohl erworbenes Eigenthum des Bundes. Nimmt man überdieß noch an, wie es in der Bottschaft geschieht, es können die Vorschüsse der eidgenössischen Kasse zu gut, und es sei der jetzige Bücher-Inventarwerth ein viel zu hoher, so fällt eine Revision der Rechnungen allerdings nicht sehr zu Gunsten der Kantone aus. Die Bottschaft ist übrigens auch in ihren Rechnungsaufstellungen nichts weniger als glücklich. In der Hauptrechnung der Tabelle lassen sich eine Reihe von Irrthümern nachweisen, und was die Schlussrechnung auf Seite 266 u. 267 betrifft, so ist sie nichts mehr und nichts weniger, als eine rein in der Luft stehende Zahlengruppirung.

vielleicht angenehmer sein, nur Grundsätze auszusprechen, und die Anwendung derselben der vollziehenden Behörde zu überlassen, immerhin unter der Voraussetzung, daß diese über die Vollziehung Bericht und Anträge an die Räte zu stellen habe. Zugleich möchte diese Abtheilung der Kommission die Revision der Rechnungen vollständig durchführen und somit auch den noch restingenden Ausfall der Kantone zu deren Gunsten vormerken.

Die andere Abtheilung der Kommission, aus den Herren Dubs, Welti und Häberlin bestehend, schlägt Ihnen dagegen vor, die Angelegenheit sofort zu liquidiren. Mit der Auszahlung an die Kantone möchten sie sodann aber die Vergangenheit völlig abschließen, so daß für die verfloßnen zehn Jahre weder der Bund noch die Kantone fernere Ansprüche erheben könnten, und mithin kein weiterer Ausfall der Kantone für diese Periode vorgemerkt würde.

Die Begründung der Ansichten dieser Kommissionsabtheilung sind dem Hauptberichte besonders beigelegt.

Zeigen wir nun zum Schlusse noch, welchen Einfluß unsere Anträge auf die eidgen. Finanzen ausüben werden.

Wir fassen zuerst die Gegenwart in's Auge. Der Bund hat nach unserer Berechnung an die Kantone auszubezahlen, am 31. Dezember 1858, die Summe von Fr. 1,140,798. 56
wozu noch kommt die Entschädigung für Thurn und
Taxis mit " 117,500. —

zusammen: Fr. 1,258,298. 56

Dagegen hat die Postverwaltung vom 31. Dezember 1858 an den Bund zu verzinsen:
den Inventarwerth am 31. Dezember 1858 mit Fr. 1,390,342. 63
für Thurn und Taxis " 117,500. —

zusammen: Fr. 1,507,842. 63

Rechnet man hievon die bisherige verzinsliche Restanz ab, da sie nicht mehr in Betracht kommt mit " 249,543. 90

so bleibt die obige Summe von Fr. 1,258,298. 73

Es wird also der ganze Betrag, den der Bund an die Kantone ausbezahlen hat, denselben mit 4 % verzinst, und es kann mithin die Ausweisung desselben nicht als eine eigentliche Ausgabe betrachtet werden, sondern sie ist vielmehr eine bloße Geldanlage.

Für die Zukunft wird derselbe Grundsatz angenommen. Auch da werden jeweilen dem Bunde seine Ausgaben für das Postmaterial verzinst.

Hiermit ist auch der Bundesrath einverstanden. Die Divergenz zwischen ihm und uns besteht in der verschiedenen Beantwortung der Frage,

ob die Kantone vollständig entschädigt werden sollen, bevor ein Theil der Posterträgnisse in die Bundeskasse fällt. Diese Frage bejahen wir nun allerdings auf's bestimmteste; dagegen sollen auch nach unserer Ansicht die Geldmittel des Bundes nie für die Postverwaltung in Anspruch genommen werden. Der Bund soll nur von derselben keine Einnahmen beziehen, bevor er der Entschädigungspflicht gegenüber den Kantonen vollständig Genüge geleistet hat.

Es kann also in keiner Weise von einer Gefährdung der eidgenössischen Finanzen gesprochen werden. Wie wir früher gesehen haben, rechnete man nie darauf, daß dem Bunde bedeutende Einnahmen aus den Posten zufließen würden. Von weit größerer Tragweite ist die Sache für die Kantone. Die Posteinnahmen sind für manche unter ihnen von erheblicher Wichtigkeit, und ein Ausfall in denselben für ihr Finanzsystem sehr fühlbar. Hat aber der Bund die Pflicht, darauf zu achten, daß seine Finanzlage stets eine gesunde sei, so liegt es andererseits in seinem hohen Interesse, daß dieß auch von den Kantonen gesagt werden könne.

Ob man übrigens diesen Erwägungen größeres oder geringeres Gewicht beilege: so glauben wir gezeigt zu haben, daß auch für uns der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit darin liegt, daß die Eidgenossenschaft eine Verpflichtung, die sie gegenüber den Kantonen mit dem neuen Bunde übernommen hat, auf eine gerechte und ihrer würdige Weise erfülle.

Wir schließen unsern Bericht, indem wir Ihnen nochmals die Annahme unserer Anträge empfehlen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 7. Jänner 1860.

Die Mitglieder der Kommission:

Briatte,
 Stähelin, Berichterstatter,
 Dubs,
 Schent,
 Welki,
 Häberlin. *)

*) Unter Hinweisung auf seinen individuellen Antrag zu Art. 1.

Begründung der Anträge der zweiten Abtheilung der Kommission.

Die zweite Abtheilung der Kommission, aus 3 Mitgliedern, den Herren Häberlin, Welti und Duba bestehend, erklärt sich in den meisten Punkten mit den Ansichten der ersten Abtheilung einverstanden; dagegen weicht sie in einem Hauptpunkte von denselben ab.

Während nämlich die erste Abtheilung der Kommission im Art. 3. vorschlägt, es sollen alle bisherigen Rechnungen im Sinne der neu aufgestellten Grundsätze zurück revidirt, den Kantonen das ihnen nach den berechtigten Rechnungen zukommende Betreffniß theils vom Bunde ausbezahlt, theils für die Zukunft vorgemerkt werden, und es solle der Bundesrath in einer spätern Sitzung der Bundesversammlung hierüber Bericht und Antrag hinterbringen: geht dagegen die zweite Abtheilung der Kommission von der Ansicht aus, es solle das Verhältniß sofort liquidirt werden, und zwar in der Art, daß die Bundeskasse den Kantonen Franken 1,258,298. 73 Rp. ausinzubezahlen habe, wogegen alle weitem Ansprüche aus früheren Rechnungen beiderseits dahin fallen. Die materielle Differenz zwischen diesen beiden Ansichten ist die, daß die erste Abtheilung glaubt, das Ergebnis jener Revision der frühern Rechnungen werde das sein, daß die Bundeskasse theils die genannte Summe zu zahlen habe, theils ein weiteres Guthaben der Kantone von Fr. 1,171,975. 94 Rp. für die Zukunft vorzumerken sei, während die zweite Abtheilung von diesem zweiten Ansprüche gesehen will.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, es seien mehr äußere Gründe, welche die zweite Abtheilung der Kommission zu ihrem Antrage bestimmt haben, sammt etwaigen Billigkeitsrücksichten. In der That mangelt es nicht an sehr gewichtigen Gründen dieser Art. Es ist Jedermann klar, daß die Revision der Postrechnungen bis auf das Jahr 1849 zurück eine sehr schwierige Sache sein wird, bei welcher es an mannigfaltigen Umständen gar nicht fehlen kann. Wir wollen nur aufmerksam machen auf das Verhältniß der Abschreibungen am Inventarwerthe, wo in den Jahren 1849 und 1850 nach einem ganz andern Systeme verfahren wurde, als in den spätern Rechnungen; ferner auf das Verhältniß der Zinsberechnung, welches mannigfache Komplikationen zeigt; sodann auf das Rechnungsverhältniß mit den auswärtigen Postverwaltungen, das zur Erzielung eines genauen Resultates jeweilen ebenfalls für jedes Jahr berichtigt werden müßte; von den Differenzen in den Reduktionsverhältnissen u. dgl. gar nicht zu sprechen. Zu welch' ganz verschiedenen Resultaten man bei diesen Berechnungen kommen kann, zeigt der Bericht des Bundesrathes, nach welchem streng genommen die Kantone der Bundeskasse noch Franken 80,167. 8 Rp. nachzuzahlen hätten, während von Experten anderseits nachgewiesen wird, daß das Gesamtguthaben der Kantone an den Bund Fr. 2,428,401. 32 Rp. betrage!

Sodann läßt sich gewiß nicht bestreiten, daß überhaupt diese nachträgliche Revision der Postrechnungen, welche seit 10 Jahren von allen möglichen Behörden geprüft und approbirt worden sind, etwas Stoßendes hat; auch dürfte sich die Postverwaltung mit einigem Grund über die Unbilligkeit eines solchen Verfahrens zu beklagen haben. Man stellt gegenwärtig, nach 10 Jahren, Grundsätze über die künftige Rechnungsweise auf, welche jedenfalls früher nicht herrschend waren. Hätte man von Anfang an diese Grundzüge adoptirt, so wäre möglicherweise manche Reformmaßregel von Seite des Bundes unterblieben, und man hätte von vornherein die Administration auf andere, fiskalisch günstigere Grundlagen gestellt. Wenn es nun auch vollständig gerechtfertigt ist, für die Zukunft zu andern Rechnungs- und Verwaltungsgrundsätzen überzugehen, so ist es darum noch keineswegs gerechtfertigt, diese Grundsätze in ihren strengsten Konsequenzen auch auf eine lange Reihe zurückliegender Jahre zurückzubziehen. Man fühlt gewiß allgemein, daß die Geltendmachung des strengsten Rechts hier zu einer völligen Unbilligkeit führen würde.

Allein es sind nicht bloß jene äußern Schwierigkeiten der Revision und nicht bloß die bezeichneten Rücksichten der Billigkeit und der Wunsch, möglichst bald auf einen liquiden Boden zu gelangen, welche die zweite Abtheilung der Kommission zu ihrem abweichenden Antrage vermocht haben, sondern es liegt diesem Antrage eine tiefere Differenz in der rechtlichen Auffassung der einschlägigen Verhältnisse zu Grunde.

Die erste Abtheilung der Kommission bemüht sich nachzuweisen, daß Art. 33 Ziffer 4 der Bundesverfassung von Anfang an keinen andern Sinn gehabt habe, als denjenigen, welcher nunmehr im Art. 1 des Beschlussesentwurfs niedergelegt ist. Sie bezieht sich zum Beweise hiesür auf den Wortlaut des Lemma 2 jener Ziff. 4 und auf die Entstehungsgeschichte jener Ziff. 4. So sehr wir den Scharfsinn dieser Auseinandersetzungen anerkennen, so konnten wir uns doch nicht von dem entscheidenden Gewicht der dießfälligen Argumentation überzeugen; es steht derselben schon das entgegen, daß in der Periode unmittelbar nach Erlaß der neuen Bundesverfassung, als man mit deren Entstehungsgeschichte noch genau vertraut war, diese Ansicht gar nie geltend gemacht wurde. Auf der andern Seite stimmen wir freilich der gegentheiligen Argumentation der bundesrätlichen Botschaft, welche darthun will, daß Ziff. 4 des Art. 33 keine andere Auslegung als die bisher in Uebung gewesene zulasse, eben so wenig bei. Wir glauben vielmehr, der Wortlaut der Bundesverfassung lasse der Bundesversammlung ganz freie Hand, dieß Verhältniß so zu ordnen, wie es ihr angemessen erscheine; denn es ist eine ganz unbestreitbare Thatsache, daß das Lemma 2 der Ziff. 4 nirgends fährliche Rechnungsabschlüsse vorschreibt.

Wir glauben somit, es sei das Verhältniß so zu ordnen, wie die innere rechtliche Natur der Sache und die Billigkeit solches erheischt. Wir halten nun dafür, es sei, nachdem die Kantone sich bereit erklärt haben, die dauernden Einbußen in den Postentschädigungen auf sich zu nehmen,

nachdem sie ferner auf die dauernden Gewinnste zu Gunsten der Bundeskasse völlig verzichtet haben, ungerecht und unbillig, wenn der Bund verlangt, es solle während der Zeit der Schwankungen, wo Verluste und Gewinnste mit einander wechseln, der Bund alle Gewinnste beziehen und die Kantone alle Verluste tragen. Wir glauben, daß da, wo ein solches Rechtsverhältniß nicht durch die schärfsten und unzweideutigsten Ausdrücke festgestellt ist, im Zweifel durchaus für eine andere Auffassung entschieden werden dürfe, und wir brauchen nicht weiter auszuführen, daß Gründe der Politik entschieden gebieten, einen so abnormen Zustand der Dinge zu beseitigen, und zwischen Bund und Kantonen ein billigeres Abrechnungsverhältniß herbeizuführen. Die dießfälligen, von der Kommission im Art. 1 einmüthig aufgestellten Grundsätze sind gewiß der Art, daß der Bund keinerlei Grund hat, dieselben als für ihn unvortheilhaft anzufechten, und sie werden auch sicher in praxi die gefürchtete Komplikation in der Rechnungsführung nicht erzeugen, da die durch die Dazwischenkunft der Eisenbahnen und die erhöhten Besoldungsansprüche momentan unterbrochene Entwicklung der Postrevenue bereits wieder in normale Bahnen eingelenkt hat.

Wenn wir aber in allen diesen Stücken die von beiden Abtheilungen der Kommission aufgestellten Grundsätze theilen müssen, so kommen wir unserer Ansicht gemäß, daß die Bundesversammlung das Verhältniß für die Zukunft so oder anders ordnen könne, nicht dazu, die neuen Grundsätze auch für die ganze Vergangenheit in Anwendung zu bringen. Vielmehr fassen wir die Vergangenheit nur in so weit in's Auge, als solches durchaus nothwendig ist, um für die Zukunft eine sichere und gerechte Basis zu gewinnen.

Wir schlagen daher vor, es solle der Bund lediglich die Summe von Fr. 1,258,298. 73 den Kantonen ausbezahlen; auf weitere Ansprüche sei aber von keiner Seite einzutreten. Es möchte nun bestreblich erscheinen, daß wir dazu kommen, den Bund anzuhalten, wenigstens jene genannte Summe auszuzahlen; allein dieß erklärt sich sehr einfach. Der Bund verliert nichts durch die Auszahlung dieser Summe, weil ihm der Inventarwerth in Zukunft zu 4 % verzinst wird; er legt also mit andern Worten jene Summe nur verzinslich an, und er bezieht dafür einen entsprechenden Gegenwerth im Postinventar. Umgekehrt machen im Grunde auch die Kantone durch den Empfang jener Summe keinen Gewinn; denn sie haben dieselbe nächster zu verzinsen und empfangen unter Umständen gerade um den Zins dieser Summe weniger an jährlicher Postentschädigung. Dagegen muß das Verhältniß in der vorgeschlagenen Art regulirt werden, damit für die Zukunft ein richtiges Rechnungsverhältniß möglich wird. Das Inventar, welches am 31. Dezember 1858 einen Anschlagswerth von Fr. 1,390,342. 63 hatte, sammt der an Thurn und Taxis abbezahlten Schuldpost, im Anschlag von Fr. 117,500, sind nämlich aus den Vorschlägen der Postverwaltung früherer Jahrgänge, welche

Vorschläge von Rechts oder Billigkeits wegen den Kantonen zugehört hätten, beschafft worden, und es träte nun das seltsame Verhältniß ein, daß die Kantone das Inventar, das aus ihren Mitteln beschafft wurde, für alle Zukunft auch noch zu verzinsen hätten, so daß sie wörtlich mit doppelter Ruthe geschlagen würden. Ein solches Verfahren erscheint uns unter allen Umständen unzulässig. Aus den von der andern Abtheilung der Kommission noch näher entwickelten Gründen glauben wir deshalb, es solle die genannte Summe an die Kantone aushinbezahlt werden.

Wir beschränken uns auf diese wenigen Anmerkungen, indem wir dem hohen Ständerathe die Annahme unserer Vorschläge, welche diese ganze Angelegenheit vollständig liquidiren, und dem entgegengesetzten Standpunkte alle billige Rücksicht tragen, empfehlen.

Ein Mitglied dieser Abtheilung der Kommission, Hr. Häberlin, stellt sodann noch einen Abänderungsantrag in Bezug auf den Art. 1, und behält sich mündliche Begründung vor.

Anträge der ersten Abtheilung der Kommission.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht eines Berichts des Bundesrathes vom 18. Juli 1858, behufs Regulirung des Rechnungsverhältnisses der eidgenössischen Postverwaltung und näherer Erläuterung des Art. 33 der Bundesverfassung,

beschließt:

Art. 1. Wenn der Reinertrag der Postverwaltung zu vollständiger Entschädigung der Kantone nicht ausreicht, so ist der Ausfall beim Rechnungsabschlusse zu Gunsten derselben vorzumerken.

Uebersteigt in einem nachfolgenden Jahre der Reinertrag die den Kantonen zukommende Entschädigungssumme, so wird der Ueberschuß zur Nachvergütung an die Kantone verwendet, bis dieselben für alle Ausfälle der frühern Jahre gedeckt sind.

Weitere Ueberschüsse fallen in die Bundeskasse, ohne daß bei spätern Ausfällen auf dieselben zurückgegriffen werden darf.

Art. 2. Die Beschaffung des zum Betriebe der Postverwaltung erforderlichen Materials ist Sache des Bundes. Der Inventarwerth ist von der Postverwaltung der Bundeskasse jährlich mit 4 % zu verzinsen,

Bericht der vom Ständerathe aufgestellten Kommission, betreffend die Ausmittlung der postentschädigungen an die Kantone. (Vom 7. Januar 1860.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1860
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.01.1860
Date	
Data	
Seite	169-202
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 973

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.